



Stadt Güglingen

**Bebauungsplan
„Riedfurt-West, 2. Änderung KiTa Jakobsäcker“
in Frauenzimmern**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2.1 Fledermäuse.....	10
4.2.2 Reptilien	11
4.2.3 Amphibien	11

Anhang

Gramlich, Ralf, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Jakobsäckerstraße“, Güglingen-Frauenzimmern, Juni 2023, Tabelle.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Güglingen stellt im Stadtteil Frauenzimmern ändert den Bebauungsplan Riedfurt-West im Verfahren „Riedfurt-West, 2. Änderung KiTa Jakobsäcker“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,38 ha. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

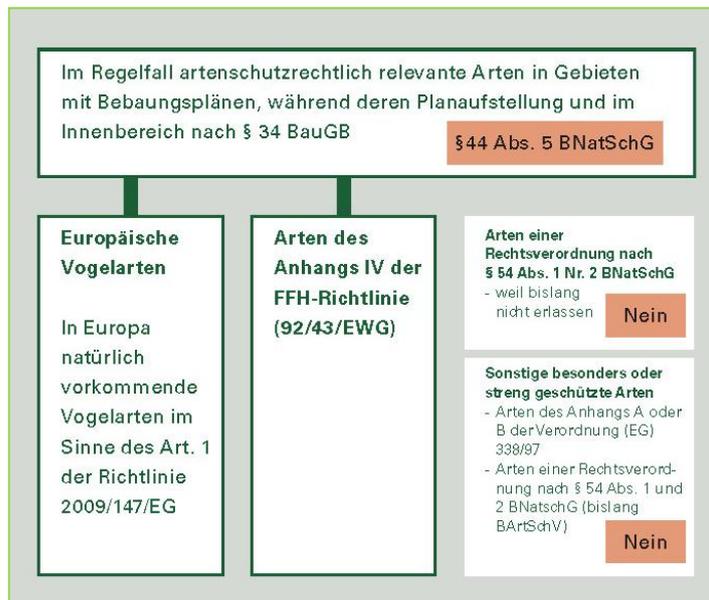
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Frauenzimmern an der „Jakobsäckerstraße“ zwischen dem Riedfurtbach im Osten und dem Sportgelände im Westen.

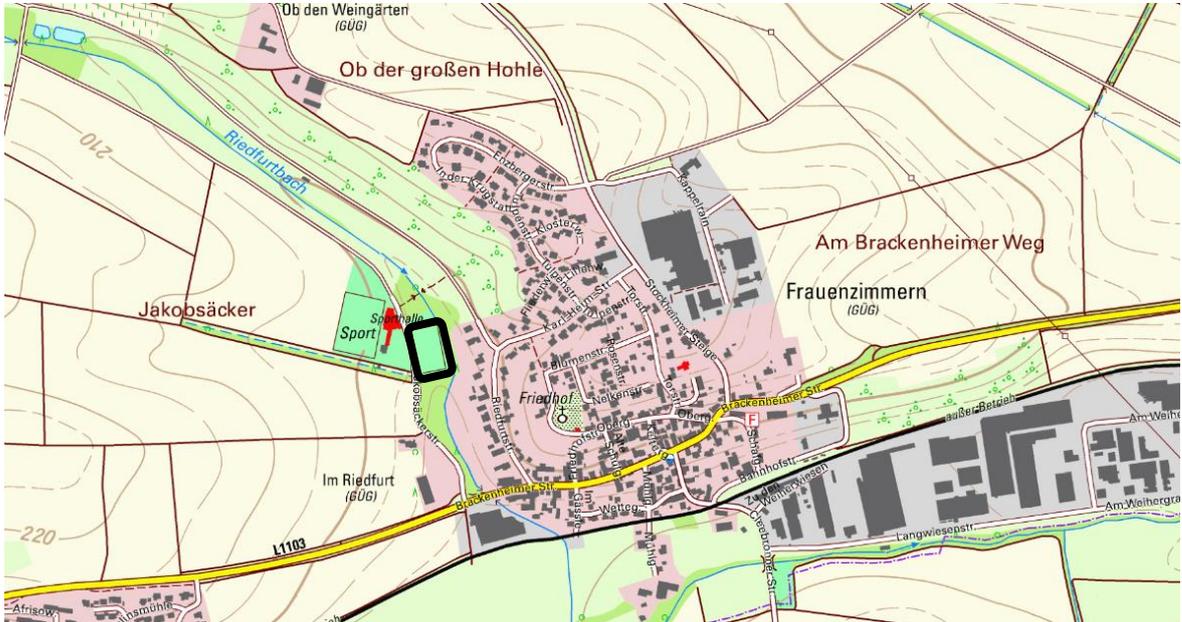


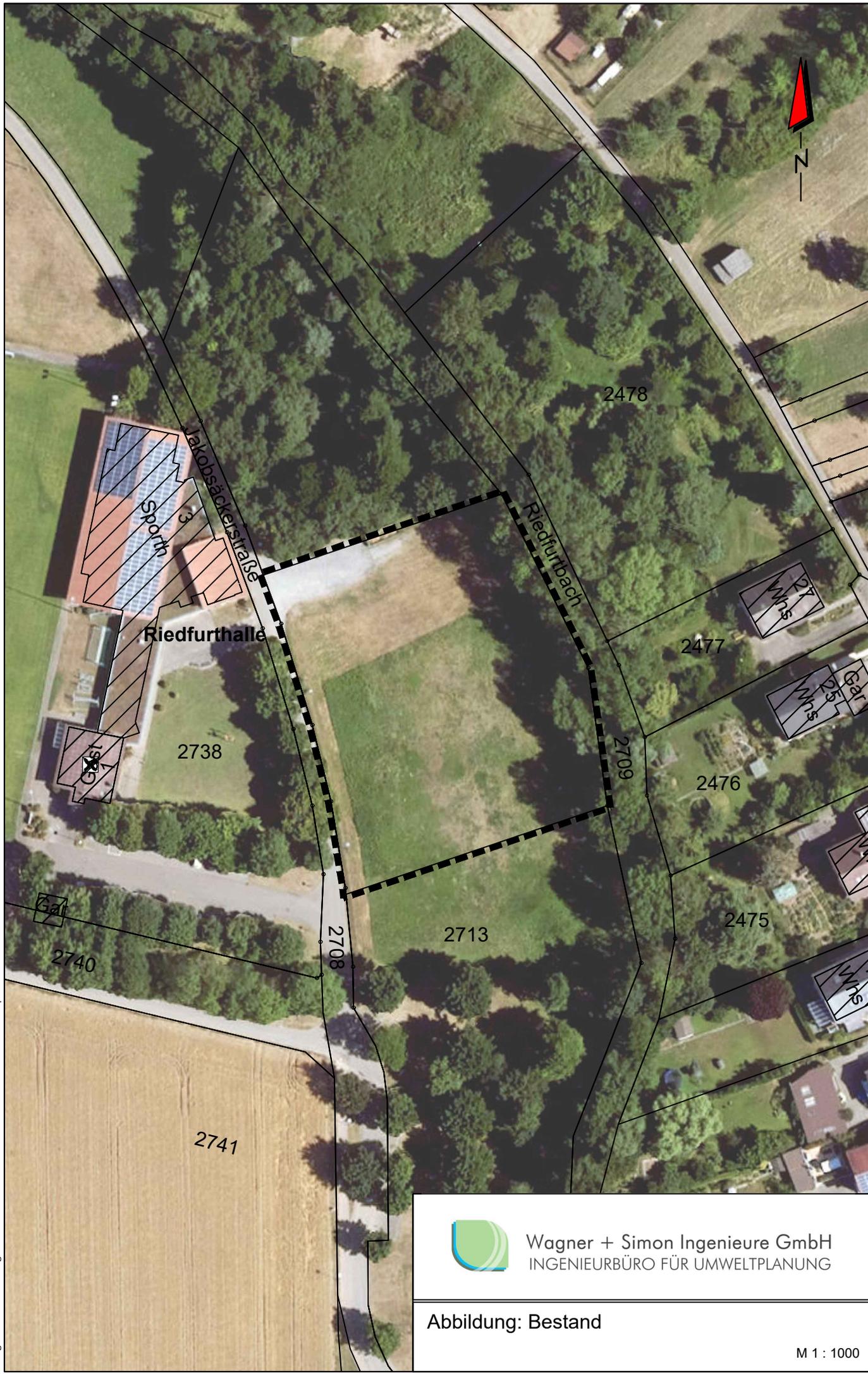
Abb.: Lage des Änderungsbereichs

Das Plangebiet umfasst einen ehemaligen Sportplatz, der zuletzt als Bolzplatz genutzt wurde. Zwischenzeitlich wird die Fläche im Rahmen der Grünflächenpflege durch die Stadt regelmäßig gemäht bzw. gemulcht.

Westlich grenzt die Jakobsäckerstraße und dann das Sportgelände an. Entlang der Straße steht eine Baumreihe aus Ahorn. Südlich schließt eine Grünfläche mit Laubbäumen an. Im Osten folgt der Riedfurtbach mit dem bachbegleitenden Auwaldstreifen. Nördlich liegt ein teilweise verlandeter Tümpel, der in einem mehr oder minder dichten Gehölzbestand mit hohem Erlenanteil.



Abb.: Blick von Norden auf das Plangebiet mit dem angrenzenden Auwaldstreifen (l.) und der Baumreihe am Sportplatz (r.)



Projektnr.: 23086

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Die Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte schaffen. Der Geltungsbereich wird hierfür als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Eine in Richtung Jakobsäckerstraße orientierte und vom Bach abgerückte Baugrenze definiert den Bereich, der mit dem KiTa-Gebäude überbaut werden darf. Nördlich des Gebäudes und an der Straße sind Stellplatzflächen festgesetzt.

Der rückwärtige Bereich zum Bach hin wird Spielfläche bzw. Außenbereich. Entlang des Bachs wird eine Grünfläche festgesetzt, der bepflanzt werden soll und in dem der Gewässerrandstreifen freigehalten wird.

Für die Bebauung wird zunächst die Vegetation in der Grünfläche abgeräumt und Oberboden abgetragen. Flächen werden bebaut, gepflastert, versiegelt und umgestaltet. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Die Außenbereiche werden mit heimischen Bäumen bepflanzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In den folgenden Kapiteln wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Mitte Mai 2023 an insgesamt drei Terminen vogelkundlich untersucht¹. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind tabellarisch im Anhang sowie in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.

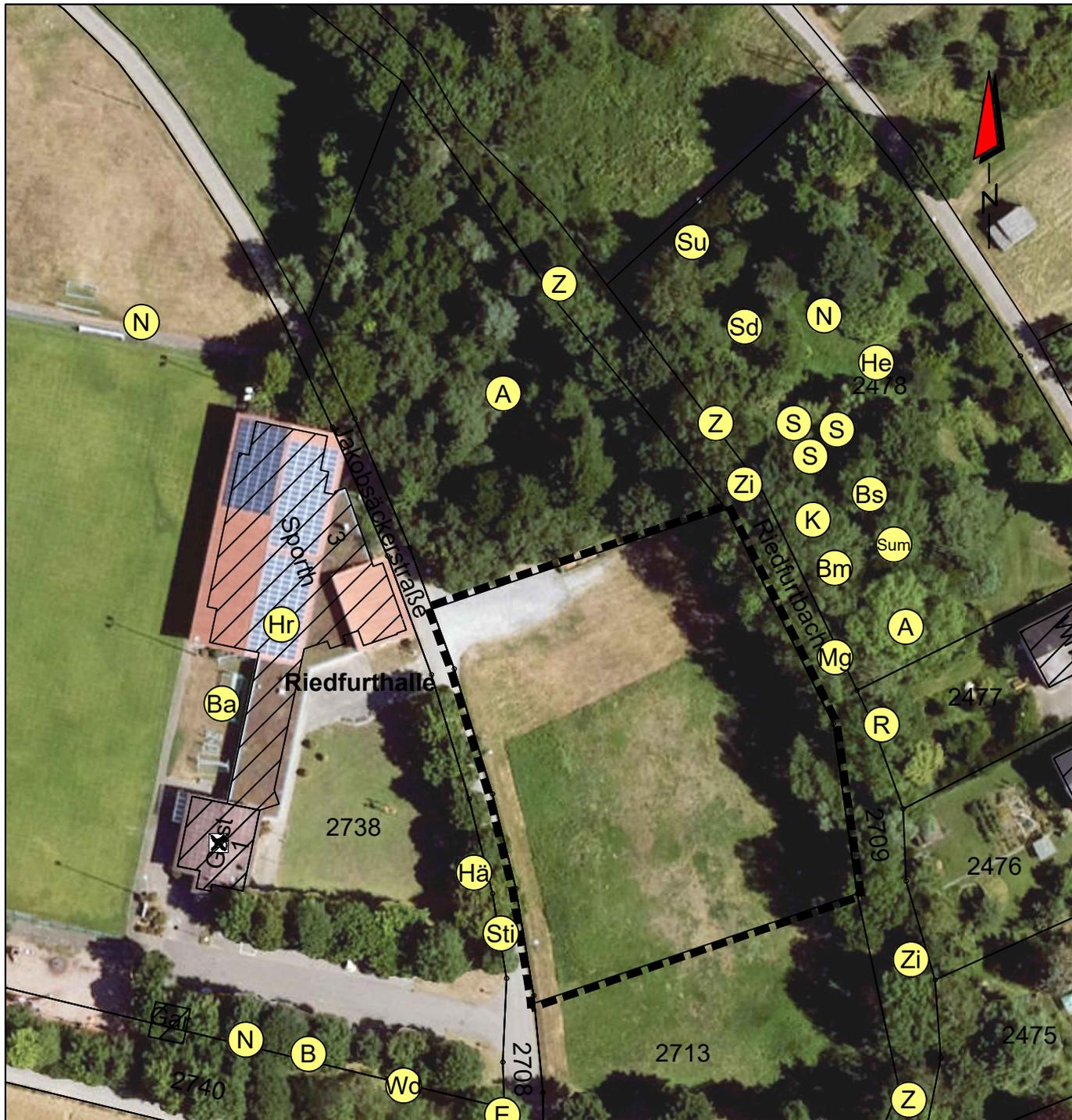
Insgesamt konnten 30 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon bewertet der Gutachter 24 Arten als sichere, wahrscheinliche oder mögliche Brutvögel. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden mangels zur Brut geeigneter Strukturen keine brütenden Vögel nachgewiesen. Sechs Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Der Großteil der festgestellten Brutvögel brütete in den umliegenden Gehölzbeständen und Gärten. Im angrenzenden Auewaldstreifen brüteten u.a. die Freibrüter Mönchsgrasmücke, Türkentaube, Singdrossel, Wacholderdrossel und Zaunkönig, der höhlenbrütende Star und der am Boden brütende Zilpzalp. Weitere Freibrüter der Umgebung waren der Hänfling und der Stieglitz mit (möglichen) Bruten in der Baumreihe jenseits der Jakobsäckerstraße, Amsel, Elster und Ringeltaube in den Gärten und Bäumen der Grünflächen sowie die Nachtigall in einer Hecke südlich des Sportplatzes. An den Sportheimgebäuden brüten Hausrotschwanz und Bachstelze.

Mit Ausnahme des Hänflings (Rote Liste Kategorie 3 – gefährdet) sind alle festgestellten Brutvögel häufige und sehr häufige, ungefährdete Arten. Auf eine tiefergehende Analyse und die Betrachtung einzelner Arten wird daher und auf Grund der Tatsache, dass innerhalb des Geltungsbereichs keine Bruten nachgewiesen wurden, verzichtet.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die festgestellten Brutreviere.

¹ Untersuchung durch Hrn. Ralf Gramlich, Gemmingen



Projektnr.: 23086

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sum	Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>
Su	Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Stadt Göggingen
 BP „Jakobsäckerstraße“ in Frauenzimmern
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 1.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Im Plangebiet brüteten keine Vögel und werden es – die Fortsetzung der heutigen Grünflächenpflege vorausgesetzt – auch in den Folgejahren nicht.

Um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Bebauung keine krautige Vegetation entsteht, in der ggf. die in den angrenzenden Gehölzbeständen festgestellten Bodenbrüter wie der Zilpzalp geeignete Brutmöglichkeiten finden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Maßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter dort Nester anlegen.

Die im Umfeld brütenden Vogelarten sind Bewegungsunruhe und siedlungstypische Geräusche durch den Standort, der lange als Sport- und Bolzplatz genutzt wurde und durch die angrenzende, noch bestehende Sportplatznutzung, gewohnt. Störungsempfindliche Arten wurden nicht festgestellt. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche dient zwar sicher gelegentlich zur Nahrungssuche, hat für die im Umland brütenden Vögel aber keine besondere Funktion als Nahrungsfläche, sodass deren Verlust sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnte. Zur Nahrungssuche geeignete Strukturen stehen im näheren Umfeld des Plangebiets auch zukünftig zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Im Geltungsbereich wurden keine Brutreviere festgestellt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Bzgl. der Vögel sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten bereits ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen werden anschließend die Artengruppen der Fledermäuse, Reptilien und Amphibien genauer betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mindestens acht Fledermausarten in der Vergangenheit im Raum um Frauenzimmern nachgewiesen wurden. In der Ortsrandlage sind davon vor allem die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und u.U. das Graue Langohr zu erwarten.

Die Grünfläche des Geltungsbereichs selbst hat für Fledermäuse als Jagdhabitat nur eine geringe Bedeutung. Die Fläche wird regelmäßig gemäht bzw. gemulcht und durch den angrenzenden Sportplatz mit Flutlicht ist die Fläche zumindest zeitweise lichtbelastet.

Der Auewaldstreifen östlich ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit Leitstruktur und Leitlinie für Fledermäuse, die aus Frauenzimmern entlang des Riedfurtbach in die Flur und zu den Obstwiesen der Umgebung ausfliegen, um dort zu jagen. Der Auewaldstreifen und der Teich nördlich sind sicher Teil und Bausteine des Jagdhabitats.

Als Quartier geeignete Strukturen gibt es im Geltungsbereich mangels Bäumen und Gebäuden nicht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte. Der Baukörper wird abgerückt vom Bach und dem Auewaldstreifen in Richtung der Jakobsäckerstraße platziert. Im rückwärtigen Bereich wird der Gewässerrandstreifen freigehalten und zwischen Gebäude und Auewaldstreifen entstehen die Außenanlagen des Kindergartens.

Unmittelbar von der Bebauung betroffen sind nur die regelmäßig gemähten Grünflächen eines ehemaligen Sport- und Bolzplatzes, die für Fledermäuse als Jagdhabitat keine besondere Bedeutung haben. Gehölze gehen nicht verloren.

Es besteht nicht die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Rodungsarbeiten sind nicht erforderlich. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) kann ausgeschlossen werden.

Mit der Bebauung geht ein kleiner Grünbereich in der Aue des Riedfurtbachs verloren. Vom Auewaldstreifen, der voraussichtlich Leitstruktur und Bestandteil der Jagdhabitats ist, wird mit der Bebauung rd. 30 m abgerückt und zusätzlich ein Pufferstreifen freigehalten und bepflanzt. Der Kindergarten hat nur tagsüber geöffnet und eine störende bzw. sich auf die Funktion als Leitstruktur auswirkende Beleuchtung oder anderweitig Wirkung – insbesondere während der (wesentlichen) Aktivitätsphasen der Fledermäuse zwischen April und September – kann ausgeschlossen werden. Um dies planungsrechtlich zu untermauern, wird empfohlen, die bereits vorgesehene „Insekten-schonende Beleuchtung“ durch folgenden Passus zu ergänzen:

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine nächtliche Außenbeleuchtung in den Außenanlagen des Kindergartens nördlich und östlich des Gebäudes im Zeitraum von Anfang April bis Mitte September unzulässig.

Im Zeitraum von Anfang März bis Mitte November ist die nächtliche Ausleuchtung der Baustelle (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sowie Arbeiten unter Flutlicht nicht zulässig.

Sollte aus Sicherheitsgründen eine nächtliche Beleuchtung notwendig sein, sind dynamische Beleuchtungssysteme zu verwenden, die nur bei Bedarf eingeschaltet werden zu verwenden.

Die Anzahl der Leuchtmittel sowie die Beleuchtungsstärke sind auf ein für die Verkehrssicherung notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Eine übermäßige Beleuchtung ist zu vermeiden.

Es sind vollständig abgeschirmte Lampen mit einem Lichtwinkel von weniger als 70°, die nur Richtung Boden und nicht nach oben strahlen zu verwenden. Es sollte nur der notwendige Bereich ausgeleuchtet werden. Es sind Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von < 2700 Kelvin und einer Wellenlänge von > 550 nm zu verwenden.

Die Leitstruktur „Auewaldstreifen“ bleibt damit erhalten und behält ihre Funktion. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Es gehen keine als Quartier geeigneten Strukturen verloren und es ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (*Verbotstatbestand Nr. 3*) ist. Hinsichtlich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

4.2.2 Reptilien

Aus Frauenzimmern sind Vorkommen von Mauer- und Zauneidechsen bekannt. U.a. wurden die Arten in größerer Anzahl bei einer Untersuchung rd. 325 m südlich an der stillgelegten Bahnlinie der Zabergäubahn festgestellt. Im Rahmen einer Übersichtsbegehung im März 2023 wurde das Plangebiet auf Lebensraumpotential für die Reptilienarten untersucht. Die regelmäßige gemähte bzw. gemulchte Fläche bietet kein Lebensraumpotential. Die umliegenden Grünflächen sind ebenfalls intensiv gepflegt, die angrenzenden Gehölzbestände (Auewaldstreifen, Gehölzbestand um den Tümpel) feucht und zum Teil sehr dicht. Auch sie bieten kein Lebensraumpotential für die beiden wärmeliebenden und auf Versteck- und Sonnmöglichkeiten angewiesenen Arten.

Auf Grund des mangelnden Lebensraumpotentials kann ein Vorkommen der Reptilienarten des Anhang IV in der Änderungsfläche zum heutigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. In den Hausgärten jenseits des Riedfurtsbachs sind Vorkommen von Mauer- und Zauneidechse und bzgl. der Mauereidechse auch im Umfeld des Sportheims möglich. Liegen die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung länger brach, wäre ein Einwandern der Arten in das Baufeld möglich. Um dies zu vermeiden, wird die bereits im Kapitel zu den Vögeln genannte Maßnahme (Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung) empfohlen. Im Umfeld des neuen Gebäudes und den Außenanlagen der Kindertagesstätte werden mittelfristig voraussichtlich Strukturen entstehen, die zumindest von der weniger anspruchsvollen Mauereidechse besiedelt werden können. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist bzgl. der Reptilien nicht zu erwarten.

4.2.3 Amphibien

Nördlich des Gebiets gibt es einen Tümpel (Teich mit Verlandungsvegetation im Gewann 'Untere Riedfurt'). Nach Auskunft des LNV laichen im benach alljährlich Springfrosch (*Rana dalmatina*) (Anhang IV!) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), auch der Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) ist anzutreffen. Vor über einem Jahrzehnt lebte im Riedfurttal in diesen damals sonnenbeschienenen – dürrtlig beschatteten – Tümpeln der Laubfrosch (*Hyla arborea*). In den Zaberauen gibt es bekanntermaßen Vorkommen der Wechselkröte.



Der Geltungsbereich selbst bietet weder für die Wechselkröte, noch für andere Amphibienarten geeignete Laich- noch Überwinterungs- bzw. Landlebensräume und ein Vorkommen im Plangebiet kann zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Durch die Nähe zum Riedfurtsbach und dem Tümpel nördlich sind Amphibienvorkommen im Umfeld aber wahrscheinlich und auch Vorkommen der Wechselkröte nicht auszuschließen.

Abb.: Teich nördlich des Plangebiets

Um artenschutzrechtliche Konflikte wie im Bereich des Industriegebiets Langwiesen IV zu vermeiden, sollte das Entstehen von temporären Kleinstgewässern im Baufeld, sei es in Wagenspuren oder Baugruben, tunlichst vermieden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass ein Einwandern der Art – und auch anderer Amphibien – ausgeschlossen werden kann.

Es wird daher während der Bauphase entsprechend der folgenden Maßnahmenskizze nach Norden, Süden und Osten einen Amphibienschutzzaun entlang der Baufeldgrenzen zu stellen, der in den Boden eingegraben und regelmäßig auf Dichtheit überprüft wird. Folgende Maßnahme wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG in den Bebauungsplan aufgenommen:

Überschneidet sich die Bauphase mit der Aktivitätsphase der Amphibien (Anfang Februar bis Ende Oktober), ist das Baufeld nach Norden, Osten und Süden mit einem Amphibienschutzzaun zu sichern, um das Einwandern von Amphibien in das Baufeld zu vermeiden.

Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf nachzubessern. Er ist bis zum Bauabschluss aufrechtzuerhalten.

Ergänzend sollten im Baufeld entstehende, wassergefüllte Fahrspuren und Pfützen im Zeitraum Ende März bis Ende Juli unverzüglich eingeebnet werden.



Abb.: Skizze zum Standort des Amphibienschutzzauns (blau gestrichelt) während Bauphase (unmaßstäblich)

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann dadurch vermieden werden.

Mosbach, den 25.04.2025

Anhang

Gramlich, Ralf, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Jakobsäckerstraße“, Güglingen-Frauenzimmern, Juni 2023, Tabelle.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3
																		22.03.23	23.04.23	14.05.23
												9:00-10:00 10°-12 °C 4/8 Bft 1-3	6:00-7:00 10-11 °C 8/8-1/8 Bft 0	19:00-22:00 13-12 °C 7/8 Bft 1-5						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						X	X	X
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X		X				
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X	
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X	X
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X					X	X
9	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B	X						X	
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X		
11	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X		
12	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X		
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X					X		X		
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X				X	X
16	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B			X				X	X
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X		
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X			X		X
20	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	.	=	mh	-	X	-	X	X	N				X				X
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B				X		X	X	X
23	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		X		
24	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	B	X					X		
25	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X							X
26	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B				X		X	X	X
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N						X		
28	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X		X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb. mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6919 NO und 6920 NW der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X				
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6919 (NW+NO)+SW+SO <i>Fundangabe in 6919, 6920</i>
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6920 (NW)+NO <i>Wochenstube in 6920 NW</i>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6919 (NW+NO)+SO <i>Winterfunde in 6919 NW+NO</i>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			<i>Fundangabe in 6919, 6920</i>

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in (6919 NW+NO) Sommerfunde in 6919 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in (6919 NO) Sommerfunde 6919 NO
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Sommerfunde in 6919 NO
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6919 (NW+SW+NO)+SO, 6920 NW+NO Wochenstube in 6919 SW+NW+NO
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		Fundangabe in 6919, 6920
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6919, 6920 NW+ SW, (6920 NO+ SO)
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6919, 6920
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6919, 6920 Fundangabe in 6919, 6920
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6920 NW) Fundangabe in 6919, 6920
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6919, 6920
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2			X		Fundangabe in 6919 NW+ NO+ SO, 6920
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in 6919, 6920

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6919, 6920
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in 6919, (6920)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6920
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6919)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1					
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in (6919)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.